

Wir lesen für Sie...

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **38 (1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

«Bundesziegel» zur Kinderbescherung

Aus dem Divisionsgericht

Zur Erledigung der letzten Pendenzen des Jahres trat das Divisionsgericht 7 unter dem Vorsitz des scheidenden Grossrichters Oberst Joach. Auer, Herisau, in St. Gallen zur letzten Tagfahrt des Jahres vor Weihnachten zusammen, wobei es uns schien, dass in den vorliegenden letzten beiden Fällen irgendwie ein tröstlicher Schimmer der bevorstehenden Festzeit auch über diesen Verhandlungen schwebte.

Das einstmals dem Wehrmann geläufige Wort «Bundesziegel» wurde zwar von einem einzigen Zeugen gebraucht, und in der Tat soll das offiziell als «Biscuit» bezeichnete, in Cartons verpackte Produkt gegenüber dem einstmaligen viel besser sein; ob es auch beliebter geworden ist, sei jedoch dahingestellt. Jedenfalls fand die am Fall beteiligte Küchenmannschaft, es eigne sich zur Verteilung an Kinder, dieweil bei der Truppe dafür wenig Interesse bestehe.

Der 22jährige Fourier J. aus Zürich kam am 24. April mit dem 21jährigen Küchenkorporal aus dem Fürstenland zur Verlegung der Artillerie-RS nach Klosters, wobei unter sehr beschränkten Raumverhältnissen die Küche eingerichtet wurde; der Fourier beliess sechs Cartons Biscuits im Küchenwagen-Anhänger, anstatt diese vorschriftsgemäss unter Verschluss zu nehmen; auch ging er anderntags in Urlaub, ohne alles richtig ausgepackt zu haben. Mittlerweile verteilte der Küchenkorporal an die den Wagen umstehenden Schulkinder einige Pakete Biscuits, ebenso anderntags für Kinder der Sonntagsschule. Hier halfen noch zwei Küchengehilfen bei der Verteilung mit, die in der Folge disziplinarisch bestraft wurden, während für die erwähnten zwei Chargierten die gerichtliche Behandlung des Falles einsetzte, zumal der Fourier nach der Rückkunft aus dem Urlaub auch seinerseits noch eine Anzahl Pakete an die Schuljugend abgab. Nachdem die beiden jungen Leute erst im Ausbildungsstadium waren und im Verteilen der Biscuits an die Kinder eine frohe Geste an die Kleinen, aber keine Veruntreuung erblickten, galt es, ihnen den nötigen Ernst beizubringen; den Schaden von 180 Franken hatten sie ohnehin aus der eigenen Tasche bezahlen müssen. Wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsführung waren beide geleitet, und für den Fourier kam noch die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Nichtabschiessen der Lebensmittel) in Frage. Der Auditor beantragte für den Fourier 20 Tage Gefängnis und für den Korporal 12 Tage, evtl. auch nur Haft. Demgegenüber beantragte der Offizialverteidiger gerichtlichen Freispruch, bestritt Veruntreuung und Bereicherungsabsicht bei den beiden, die aus dem Fall sicher ihre Lehren gezogen haben und denen richterliche Milde auch deswegen zuteil werden soll, weil ihre militärische Ausbildung noch nicht abgeschlossen war.

Das Gericht erkannte bei beiden Angeklagten indes bloss auf ungetreue Geschäftsführung, wozu beim Fourier noch die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften hinzukam. Das Urteil lautete für den Fourier auf 200 Franken Busse und für den Korporal auf 150 Franken, da letzterer in finanziell etwas bessern Verhältnissen lebt, als der andere. Im übrigen würdigte es die tätige Reue der beiden, denen das milde Urteil im Zeichen der Weihnacht zugute kam.

(Aus «Die Ostschweiz» vom 29. 12. 64)